



Let's talk about sex: Nicht nur wegen Legenot ist es wichtig zu wissen, welches Geschlecht ein Vogel oder Reptil hat

Jens Straub

„Let's talk about sex“

„Let's talk about sex“ = „lasst uns über Geschlechter (genauer: geschlechtsspezifische Erkrankungen) reden“

Substantive	
sex	das Geschlecht Pl.: die Geschlechter
sex kein Plural	der Sex
sex	biologisches Geschlecht
sex - the act of	der Geschlechtsverkehr Pl. →
poon (kurz für: poontang) (Amer.) [vulg.] [sl.]	der Sex
poontang (Amer.) [vulg.] [sl.]	der Sex
sexes Pl.	die Geschlechter Pl.
sex offender	der Triebtäter die Triebtäterin Pl.: die Triebtäter, die Triebtäterinnen
sex offender	der Triebverbrecher die Triebverbrecherin Pl.: die Triebverbrecher, die Triebverbrecherinnen - Triebtäter
sex offender	der Sittlichkeitsverbrecher die Sittlichkeitsverbrecherin Pl.: die Sittlichkeitsverbrecher, die Sittlichkeitsverbrecherinnen
sex orgy	die Sexorgie Pl.: die Sexorgien
sex characteristic	das Geschlechtsmerkmal Pl.: die Geschlechtsmerkmale
sex hormone	das Geschlechtshormon Pl.: die Geschlechtshormone

„Let's talk about sex“ = „lasst uns über Geschlechter (genauer: geschlechtsspezifische Erkrankungen) reden“

Voraussetzung: Erkennen/Wissen, welches Geschlecht unsere Patienten haben

„Let's talk about sex“ = „lasst uns über Geschlechter (genauer: geschlechtsspezifische Erkrankungen) reden“

Voraussetzung: Erkennen/Wissen, welches Geschlecht unsere Patienten haben

Problem: Viele „Exoten“ zählen zu den **monomorphen** Arten; d.h., sie haben **keinen Sexualdimorphismus** (der sich aus **Sexualchromatismus** [= Farbe/Färbung] und **Sexualsignalismus** [= äußere Merkmale wie Hautlappen, Proportionen] zusammensetzt)



„Let's talk about sex“ = „lasst uns über Geschlechter (genauer: geschlechtsspezifische Erkrankungen) reden“

Voraussetzung: Erkennen/Wissen, welches Geschlecht unsere Patienten haben

Problem: Viele „Exoten“ zählen zu den **monomorphen** Arten; d.h., sie haben keinen **Sexualdimorphismus** (der sich aus **Sexualchromatismus** [= Farbe/Färbung] und **Sexualsignalismus** [= äußere Merkmale wie Hautlappen, Proportionen, zusammensetzt)

Es gibt Ausnahmen; z.B. (nach Lantermann, 1999)

- Bergpapagei 1,0 = rote Stirn
- Rüppelpapagei 0,1 = blaue Rückenfärbung
- Weißstirnamazone 1,0 = roter Flügelbug
- Blaubauchpapagei 1,0 = blauer Bauch

„Problem_1“: Meistens sind die „Jungs“ die bunteren; das gilt aber nicht immer
„Problem_2“: Diese Arten werden seltenst in der Kleintierpraxis vorgestellt

Regelmäßig/häufig in der Kleintierpraxis vorgestellte Vogelarten (Geschlechtsunterschiede laut Literatur [z.B. Kaleta u. Krautwald-Junghanns 1999, Kaal 1982, Lantermann 1999])

Art	1,0	0,1
Wellensittich	Wachshaut blau	Wachshaut braun
Nymphensittich	Schwanzunterseite einfarbig	Schwanzunterseite gebändert
Edelpapagei	grün	rot
„helle“ Kakadus	Iris schwarz/dunkelbraun	Iris braun bis rötlich
Graupapagei	„flacherer aber breiterer“ Kopf, größerer ellipsenförmiger Ohrring	„schmalerer und runderer“ Kopf, hellere Federfarbe
Aras	„wuchtigerer“ Kopf	weniger „wuchtiger“ Kopf
Kanarienvogel	„zapfenförmige“/ „zylinderförmige“ Kloake	flache Kloake
Zebrafink	oranger Wangenfleck	---

„ernüchternde“ Konsequenz:

Man muss für jede einzelne Vogelart (u.U. sogar für den jeweiligen Farbschlag) **die** (sofern vorhandenen) **geschlechtsspezifischen Merkmale kennen**

Und wie sieht es bei den Reptilien aus???

Und wie sieht es bei den Reptilien aus???

Auch hier gibt es keine „allgemeingültigen“ Regeln ...

Und wie sieht es bei den Reptilien aus???

Auch hier gibt es keine „allgemeingültigen“ Regeln ...

Manchmal sind die 1,0 größer als die 0,1 (z.B. bei einigen Echtenarten), manchmal sind aber auch die 0,1 deutl. größer (z.B. bei einigen SK)

Oft sind die 1,0 „farbenfroher“; aber auch hier gibt es Ausnahmen ... und „zu allem Überfluss“ ist das Ganze z.T. auch noch altersabhängig

Manche Arten haben (im Erwachsenenalter) einen ausgeprägten/leicht erkennbaren Sexualdimorphismus (Bspl.: Schwanzgröße/-breite und Hornnagel bei *T. hermanni*) (→ Cave! gilt oft nur für die eine Art (was impliziert, dass man die Arten sicher ansprechen muss...))

Manche Arten haben einen etwas schwieriger erkennbaren Sexualdimorphismus (z.B. Femoral- u/o Präanalporen bzw. vorgewölbte Hemipenistaschen)

Manche Arten haben einen „gut versteckten“ Sexualdimorphismus (z.B. teilweise verknöcherte/verkalte Hemipenisse bei einigen Waranen)

Selten gibt es einen temporären Sexualdimorphismus (z.B. „Trächtigkeitsfärbung“)

Sehr selten kann man bereits bei Jungtieren äußerlich das Geschlecht erkennen (z.B. „Fersensporn“ beim Jemenchamaeleon)

Schlangen müssen i.d.R. sondiert werden (ggf. geben „Aftersporne“ bei Riesenschlangen einen Hinweis)

Und was machen wir, wenn äußerlich keine Geschlechtsunterschiede erkennbar sind?

- Vögel:

- früher: Endoskopie
- heute: Genetik (Cave! EDTA-Blut oder Blutkiel; keine „gewöhnliche“ Feder)

- Reptilien:

- es gibt nicht „die“ Methode
- Endoskopie geht in vielen Fällen (ist aber wg. Invasivität/Narkose oft nicht gewünscht)
- „es geht weiter mit den schlechten Nachrichten“... denn: mittlerweile gibt es für eine ganze Reihe von Alternativen zur Endoskopie (Bsp. RÖ bei einigen Waranen, Kloakoskopie, US, Kontrastmitteldarstellung der Hemipenistaschen, ...), diese funktionieren aber nur bei bestimmten/einzelnen Arten

Geschlechtsspezifischer Med.-Einsatz bei LMT-L

Last but
not least

https://www.rettet-das-huhn.de

Home · Bestes Team der Welt · Leben retten · Hühner adoptieren · Hühner behüten · Helfen&Spenden · Sag n(Ei)n zum Ei! ·
Presse, Shop & Info · KF Workshop

Newsletter abonnieren

Gerettete Hühner:
146.264

Rettet das Huhn e.V.
Leben retten • Opfer zeigen • Veränderung bewirken

TAMG

Gesetz zum Erlass eines Tierarzneimittelgesetzes und zur Anpassung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften ^{1, 2}	
Vom 27. September 2021	
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	
Artikel 1 Gesetz über den Verkehr mit Tierarzneimitteln und zur Durchführung unionsrechtlicher Vorschriften betreffend Tierarzneimittel (Tierarzneimittelgesetz – TAMG)	
Inhaltsübersicht	
Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen	
§ 1 Zweck des Gesetzes	
§ 2 Begriffsbestimmungen	
§ 3 Anwendungsbereich	
Abschnitt 2 Tierarzneimittel im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2019/6	
Unterabschnitt 1 Freistellung von der Zulassungspflicht von Tierarzneimitteln für bestimmte Heimtiere, Kennzeichnung und Packungsbefreiung sowie Widerruf der Freistellung	
§ 4 Freistellung von Tierarzneimitteln für bestimmte Heimtiere von der Pflicht zur Zulassung	
§ 5 Kennzeichnung und Packungsbefreiung freigestellter Tierarzneimittel	
§ 6 Widerruf der Freistellung von Tierarzneimitteln	
Unterabschnitt 2 Besondere Anforderungen an die Primärpackung, die äußere Umhüllung und die Packungsbefreiung	
§ 7 Kennzeichnung und Packungsbefreiung von nach Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) 2019/6 freigestellten Tierarzneimitteln	
Unterabschnitt 3 Durchführungsvorschriften für die Zulassung von Tierarzneimitteln; Verordnungsermächtigungen	
§ 9 Durchführungsvorschriften für die Zulassung von Tierarzneimitteln; Verordnungsermächtigungen	
Unterabschnitt 4 Ergänzende Vorschriften für klinische Prüfungen und Rückstandsprüfungen	
§ 10 Genehmigung von Anträgen zur Durchführung einer klinischen Prüfung und einer Rückstandsprüfung	
§ 11 Verordnungsermächtigung zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Durchführung einer klinischen Prüfung	
Unterabschnitt 5 Übermittlung von Informationen an die Produktdatenbank	
§ 12 Übermittlung von Informationen an die Produktdatenbank; Verordnungsermächtigung	
Unterabschnitt 6 Ergänzende Vorschriften für homöopathische Tierarzneimittel	
§ 13 Registrierung, Kennzeichnung und Packungsbefreiung homöopathischer Tierarzneimittel; Verordnungsermächtigung	
Unterabschnitt 7 Ergänzende Vorschriften für die Herstellungserlaubnis	
§ 14 Ausnahmen von der Herstellungserlaubnis	
§ 15 Ergänzende Vorschriften zur Erteilung der Herstellungserlaubnis	
§ 16 Import, Herstellung von und Handel mit Wirkstoffen; Verordnungsermächtigung	
§ 17 Nachweis über die erforderliche Sachkunde der für die Herstellung und die Chargenfreigabe verantwortlichen sachkundigen Person; Verordnungsermächtigung	
Unterabschnitt 8 Ergänzende Vorschriften für die Großpackungsverkehrsbedeutung	
§ 18 Kennzeichnung und Packungsbefreiung für die Großpackungsverkehrsbedeutung	

VO (EU) 2019/6

7.1.2019	DE	Amtsblatt der Europäischen Union	L 4/43
VERORDNUNG (EU) 2019/6 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 11. Dezember 2018 über Tierarzneimittel und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/82/EG (Text von Bedeutung für den EWR)			
DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION – gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf die Artikel 114 und Artikel 168 Absatz 4 Buchstabe b, auf Vorschlag der Europäischen Kommission, nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente, nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses (1), nach Anhörung des Ausschusses der Regionen, gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren (2), in Erwägung nachstehender Gründe:			
(1) Die Richtlinie 2001/82/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (1) und die Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (2) bildeten den Rechtsrahmen der Union für Inverkehrbringen, Herstellung, Einfuhr, Ausfuhr, Abgabe, Vertrieb, Pharmakovigilanz, Kontrolle und Verwendung von Tierarzneimitteln.			
(2) Vor dem Hintergrund der bisherigen Erfahrungen und nach der Bewertung der Funktionsweise des Binnenmarkts für Tierarzneimittel durch die Kommission sollte der Rechtsrahmen für Tierarzneimittel an den wissenschaftlichen Fortschritt, die aktuellen Marktbedingungen und die wirtschaftliche Realität angepasst werden, wobei gleichzeitig ein hohes Schutzniveau für Tiergesundheit, Tierschutz und Umwelt sowie der Schutz der öffentlichen Gesundheit gewährleistet werden.			
(3) Der Rechtsrahmen für Tierarzneimittel sollte den Bedürfnissen der Tierarzneimittel-Unternehmen und dem Handel mit Tierarzneimitteln in der Union Rechnung tragen. Zudem sollten die wichtigsten Ziele integriert werden, die von der Kommission in ihrer Mitteilung vom 3. März 2010 mit dem Titel „Europa 2020 – Eine Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum“ genannt wurden.			
(4) Die Erfahrung hat gezeigt, dass der Veterinärsektor bei Arzneimitteln wesentlich andere Bedürfnisse hat als der Humorsektor. Vor allem sind die Tierbesitzer für die Investitionstätigkeit auf den Märkten für Human- und Tierarzneimittel verschieden. Im Veterinärsektor beispielsweise gibt es viele verschiedene Tierarten, was sowohl zu einem fragmentierten Markt als auch dazu führt, dass umfangreiche Investitionen zur Erweiterung der Zulassung von Tierarzneimitteln, die für eine Tierart bereits zugelassen sind, auf eine andere Tierart erforderlich sind. Ferner folgen die Preisgestaltungsmechanismen im Veterinärsektor einer völlig anderen Logik. Daher sind die Preise für Tierarzneimittel typischerweise erheblich niedriger als für Humanarzneimittel. Die Tierarzneimittel herstellende pharmazeutische Industrie ist nur einem Bruchteil so groß wie die Humanarzneimittel herstellende. Daher sollte			

TÄHAV

Verordnung über tierärztliche Hausapotheken* (Tierärztliche-Hausapothekenverordnung - TÄHAV)

TÄHAV Ausfertigungsdatum: 01.11.2024 Vollzitat: "Tierärztliche-Hausapothekenverordnung vom 1. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 343)" Ersetzt V 2121-50-1-15 v. 8.7.2009 I 1760 (TÄHAV) * Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).
Fußnote (++) Textnachweis ab: 1.1.2025 +++ (++) Zur Anwendung vgl. § 16 +++ (++) Amtlicher Hinweis des Normgebers auf EG-Recht: Notifizierung gem. der EURL 2015/1535 (CELEX Nr.: 32015L1535) +++
Eingangsformel Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft verordnet auf Grund - der §§ 20 und 52 Absatz 1 Nummer 2, 4, 7 und 9, Nummer 9 in Verbindung mit Absatz 2, sowie des § 61 Absatz 1 des Tierarzneimittelgesetzes vom 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit und - des § 62 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 des Tierarzneimittelgesetzes vom 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530), § 62 Absatz 2 und 3 neugefasst durch Artikel 2 Nummer 3 des Gesetzes vom 20. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 53), im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz:
§ 1 Anwendungsbereich Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für 1. die Zubereitung von Tierarzneimitteln, 2. den Erwerb, die Prüfung, die Lagerung und die Abgabe von a) Tierarzneimitteln,

Fiktive Geschichte

- Fr. Müller kommt mit ihrem Huhn „Berta“ (2 Jahre alte Henne die regelm. Eier legt) in die Praxis
- Grund der Vorstellung: Atemwegsprobleme
- Fr. Müller wünscht „keine große Diagnostik“ → V.a. bakt. Inf. → Behandlung mit Antibiotikum (da es sich um eine Einzeltierbehandlung handelt besteht keine Resistenztest-Pflicht)

Fiktive Geschichte

- Fr. Müller kommt mit ihrem Huhn „Berta“ (2 Jahre alte Henne die regelm. Eier legt) in die Praxis.
- Grund der Vorstellung: Atemwegsprobleme
- Fr. Müller wünscht „keine große Diagnostik“ → V.a. bakt. Inf. → Behandlung mit Antibiotikum (da es sich um eine Einzeltierbehandlung handelt besteht keine Resistenztest-Pflicht)
- das Huhn kann legal mit einem für eierlegende Hühner und für die Behandlung von Atemwegserkrankungen zugelassenem AB (z.B. Ursocyclin® [zugelassen für „Therapie von Infektionskrankheiten – ausgenommen systemische Salmonellen- und E. Coli-Infektionen – der Atmungsorgane und des Verdauungstraktes, bei ... Hühnern, ... hervorgerufen werden]) behandelt werden
- wir verordnen Ursocyclin® „strikt nach Packungsbeilage“ (5 Tg Behandlung über das TW) und setzen die Wartezeiten gem. Packungsbeilage fest (eG14/E6)
- alles „geht gut“ und „Berta“ ist 1 Wo später wieder „richtig fit“

Fiktive Geschichte

- 2 Wo später vergisst Fr. Müller abends das Hühnerhaus zu zu machen
- nachts „ein riesen Getöse“ im Garten – der Marder war da
- 2 Hühner sind tot, 3 sind verletzt („Berta“ und ihre Schwester [die nach einer Legenot/HE keinen Legedarm mehr hat] und ein Hahn)
- alle Hühner werden chirurgisch versorgt und bekommen anschl. (neben „Pfd-Metacam“) eine Antibiose
 - fangen wir mit dem Hahn und der Henne ohne Legedarm an: gem. Zulassungsprimat muss ein AB angewandt werden, dass für die Tierart (Huhn = *Gallus gallus* [domesticus oder forma domestica]) und das Anwendungsgebiet zugelassen ist
 - es gibt kein AB, dass zur Beh. von Bisswunden zugel. ist; ABER: es gibt AB für Hühner, die „generell“ zur Beh. bakt. Infekte zugel. sind (hpts. Amoxicillin-haltige Präparate) → eines dieser Präp. wird „strikt nach Packungsbeilage“ eingesetzt (5 Tg über das TW), WZ gem. Packungsbeilage

Fiktive Geschichte

--- da „Berta“ ja genau dieselbe Problematik hat wie der Hahn und die Schwester, würden wir sie eigentlich auch mit demselben AB behandeln. Das geht aber nicht. (Denn: alle Amoxi-haltigen AB dürfen nicht eingesetzt werden, sobald „Eier im Spiel“)

--- ist für uns alles „kein großes Problem“, denn wir haben noch Ursocyclin® (von der letzten Beh. von „Berta“ in der Praxis) → können wir legal umwidmen und dieses mal „medizinisch besser“ 7 Tg 2 x tgl p.o. verabreichen (dafür sind die Wartezeiten jetzt aber (eG21/E9))

Wer hat die Zeit, der PB zu erklären, warum „Berta“ 2 x dasselbe AB bekommen hat und einmal das Med. zwingend über das TW aufnehmen musste (und nur 5 Tg bekommen durfte) und beim zweiten mal „medizinisch besser“ individuell p.o. und über 1 Wo behandelt wurde (und wie beim selben Tier und demselben Präparat 2 x unterschiedliche Wartezeiten zustande kommen)

Wie erklärt man der PB, wieso ein zweites weibliches Huhn, das genau dieselben Bisswunden hat, ein anderes AB zwingend über das TW bekommen muss???

Wer hat die Zeit, der PB zu erklären, warum „Berta“ 2 x dasselbe AB bekommen hat und einmal das Med. zwingend über das TW aufnehmen musste (und nur 5 Tg bekommen durfte) und beim zweiten mal „medizinisch besser“ individuell p.o. und über 1 Wo behandelt wurde (und wie beim selben Tier und demselben Präparat 2 x unterschiedliche Wartezeiten zustande kommen)

Wie erklärt man der PB, wieso ein zweites weibliches Huhn, das genau dieselben Bisswunden hat, ein anderes AB zwingend über das TW bekommen muss???

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!!!